

derseite ist ein rotes stilisiertes Volkskunstmotiv und eine rote Umschriftung „Für Verdienste im künstlerischen Volksschaffen der DDR“ edngeprägt, die ebenfalls emailliert sind. Die Rückseite der Medaille hat die Beschriftung „Unsere Liebe, unsere Kunst unserem sozialistischen Vaterland“.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen rot emaillierten Spange getragen.

(3) Auf der Mitte der Interimsspange befindet sich das stilisierte Volkskunstmotiv der Medaille.

(4) Die Medaille wird auf der linken oberen Brustseite getragen.

§ 8

Weitere Einzelheiten zu dieser Ordnung werden durch den Minister für Kultur geregelt.

§ 9

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I Nr. 63 S. 771) in der Fassung der Achten Verordnung vom 25. Mai 1963 (GBl. II Nr. 47 S. 325) und der Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Beschluß vom 28. Januar 1974 zur Neuregelung der Vergabe materieller Mittel bei der Verleihung staatlicher Auszeichnungen - Auszug - (GBl. I Nr. 17 S. 173).

Zweite Verordnung* **über die Personalausweise** **der Deutschen Demokratischen Republik** **— Personalausweisordnung —** **vom 2. September 1974**

Zur Änderung der Verordnung vom 23. September 1963 über die Personalausweise der Deutschen Demokratischen Republik — Personalausweisordnung — (GBl. II Nr. 88 S. 700) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufenthaltserlaubnisse erhalten Ausländer und Staatenlose, die das 14. Lebensjahr vollendet und ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.“

§ 2

Aufenthaltserlaubnisse, die vor Inkrafttreten dieser Zweiten Verordnung ausgestellt wurden, behalten bis zum Fristablauf Gültigkeit.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Berlin, den 2. September 1974

Der Ministerrat **der Deutschen Demokratischen Republik**

S i n d e r m a n n
Vorsitzender

Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei

D i c k e l

* (1.) VO vom 23. September 1963 (GBl. II Nr. 88 S. 700)

Anordnung **über die Berechnung, Erstattung und Finanzierung** **von normierten durch ungenügende** **Investitionsvorbereitung entstehenden Mehrkosten** **im komplexen Wohnungsbau**

vom 1. August 1974

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 16. Dezember 1970 über die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Auszug — (GBl. II 1971 Nr. 1 S. 1) und der hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen* wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zur Berechnung, Erstattung und Finanzierung von normierten Mehrkosten bei ungenügender Investitionsvorbereitung von Neubaumaßnahmen im komplexen Wohnungsbau folgendes angeordnet:

§ 1

Diese Anordnung gilt für Betriebe und Kombinate des Bauwesens, die als General- bzw. Hauptauftragnehmer Neubaumaßnahmen des komplexen Wohnungsbaues durchführen (nachfolgend Auftragnehmer genannt) sowie für die örtlichen Räte.

§ 2

(1) Die in den gesetzlichen Preisen für Gebäude und bauliche Anlagen nicht enthaltenen durch ungenügende Investitionsvorbereitung im komplexen Wohnungsbau entstehenden Mehrkosten der Auftragnehmer sind durch normierte Zuschläge gemäß § 3 abzugelten.

(2) Die Vereinbarung von Mehrkosten hat grundsätzlich zum Zeitpunkt der Vereinbarung des verbindlichen Industriepreises, spätestens jedoch bis zum Baubeginn, zu erfolgen.

(3) Die Auftragnehmer haben bei der ständigen Analysenarbeit auf dem Gebiet der Kosten und Preise in Abstimmung mit dem Hauptauftraggeber komplexer Wohnungsbau zu sichern, daß an ausgewählten Vorhaben den berechneten normierten Zuschlägen die effektiven Mehraufwendungen gegenübergestellt und repräsentative Aussagen über die Wirkungsweise der normierten Zuschläge erzielt werden.

§ 3

(1) Wird die Investitionsvorentschcheidung für Vorhaben bzw. die Grundsatzentscheidung für Vorhaben, nutzungsfähige Teilvorhaben oder bauvorbereitende Maßnahmen des komplexen Wohnungsbaues nicht zu den Terminen gemäß Anlage 3 der Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1972 oder gemäß § 5 der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 getroffen und fordert der Auftraggeber, daß dennoch der vereinbarte Baubeginnstermin eingehalten wird, sind die dem Auftragnehmer dadurch entstehenden Mehrkosten durch normierte Zuschläge gemäß den Absätzen 2 und 3 zu erstatten.

(2) Die normierten Zuschläge betragen in Abhängigkeit vom Verzug der zu treffenden Investitionsvorentschcheidung für Bauvorhaben des komplexen Wohnungsbaues:

* Zur Zeit gelten:

— Durchführungsbestimmung vom 30. Juni 1972 zur Verwirklichung der Grundsätze für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds auf dem Gebiet des komplexen Wohnungsbaues (GBl. II Nr. 44 S. 499),

— Zweite Durchführungsbestimmung vom 28. März 1973 zu den Grundsätzen für die Planung und Leitung des Prozesses der Reproduktion der Grundfonds — Spezifische Festlegungen zur Vorbereitung und Durchführung von Investitionen — (GBl. I Nr. 17 S. 149).